

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Franz-Josefs Kai 51
1010 Wien

Eisenstadt, am 4. Nov. 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B602/1-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz); Stellungnahme

Bezug: 43.1682/21-IV/3/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) Folgendes mitzuteilen:

Zu § 5 Abs. 2 Z 1:

Die Mindestanzahl von 2000 aktiven Mitgliedern als Voraussetzung für eine Anerkennung einer Jugendorganisation als Träger der außerschulischen Jugenderziehung ist zu hoch angesetzt. Eine Mindestanzahl von 1000 wäre sinnvoller, da dadurch auch Jugendorganisationen, die sich im Aufbau befinden, berücksichtigt werden könnten.

Zu § 5 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, nicht nur die am 1. September 1999 existenten jüdischen Jugendorganisationen, sondern auch Jugendorganisationen aller ethnischen Minderheiten (insbesondere der im Volksgruppengesetz, BGBl.Nr. 376/1976, idgF,

genannten Volksgruppen) von der Erbringung von Nachweisen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 auszunehmen.

Zu § 7 Abs. 2:

Im Sinne einer starken Bundes-Jugendvertretung wäre es sinnvoll, die Setzung von Schwerpunktthemen eben dieser zu überlassen.

Zu § 9:

Die Länder sollten bei gemeinsamen Interessen bzw. Projekten in den Informations-, Diskussions- und Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

Zu § 13 Abs. 2 Z 2 lit. c:

Hier sollte klargestellt werden, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie der Bundes-Jugendvertretung zeitgerecht (d.h. unter Setzung einer angemessenen Begutachtungsfrist) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu § 14 Abs. 1 Z 5:

Die hier vorgesehene Regelung, wonach der der Entsendung des jeweiligen Ländervertreter zugrundeliegende landesinterne Willensbildungsprozess den Ländern bundesgesetzlich vorgegeben wird, muss – abgesehen davon, dass der Begriff „Auslobung“ nach der herrschenden Terminologie eindeutig (ausschließlich) dem *Zivilrecht* entstammt und im vorliegenden Zusammenhang somit fehl am Platz sein dürfte - schon aus verfassungs(kompetenz)rechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Es könnte hingegen einer Formulierung zugestimmt werden, die die Namhaftmachung eines Mitgliedes der Bundes-Jugendvertretung der jeweiligen *Landesregierung* überlässt, ohne jedoch Vorschriften über den landesinternen Willensbildungsvorgang hierüber zu treffen.

Zu § 14 Abs. 11:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung geht davon aus, dass aufgrund der Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Kostentragung im Bereich der Bundes-Jugendvertretung (S. 14) der Bund insbesondere auch die Kosten für die Beiziehung von Fachleuten zu Sitzungen der Bundes-Jugendvertretung trägt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 4. Nov. 1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: